

# **BL\_GERICHTE 810 19 165 vom 21. Februar 2020**

BL Gerichte, 2020-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810 19 165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_165)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 165 du 21 février 2020

IT: BL\_GERICHTE 810 19 165 del 21 febbraio 2020

## **Regeste**

Planungszone Ortskern der Gemeinde C.\_\_\_\_\_

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. B.\_\_\_\_\_ ist Eigentümer der Parzelle Nr. 115 und einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates der A.\_\_\_\_\_ AG. Letztgenannte ist Projektverfasserin und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsräume in der Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 115. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin sind vom angefochtenen Entscheid berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Planungszone und haben am Verfahren vor dem Regierungsrat teilgenommen, womit sie beschwerdelegitimiert sind. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten in der Gesamthöhe von Fr. 3'000.-- werden je zur Hälfte, d.h. je im Umfang von Fr. 1'500.--, den beschwerdeführenden Parteien auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen in der Gesamthöhe von Fr. 4'400.-- verrechnet. Die von den beschwerdeführenden Parteien zuviel bezahlten Kostenvorschüsse in der Gesamthöhe von Fr. 1'400.-- werden diesen je zur Hälfte, d.h. im Umfang von je Fr. 700.--, zurückerstattet.

### **E. 3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Kantonsrichter Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.